

B. d.
765.

009

Manifest

des

Brabantischen Volkes.



1789.

B. d. 765.

17 WA 1160

17

17 WA 1160



17 WA 1160

LXIV²⁸

Das Brabantische Volk

durch

das Organ des geistlichen Standes und des
dritten Gliedes der drey Hauptstädte, nebst
einigen Mitgliedern des Adels.

An alle, welche das Gegenwärtige sehen,
oder ablesen hören, Unseren Gruß.

Diejenigen unter den Publicisten, welche zu un-
serer Zeit in vorzüglichem Rufe stehen, und durch
ihre Schriften am meisten sich auszeichnen, stehen
folgende Sätze als eben so viele unteugbare Wahr-
heiten auf. Es ist bekannt, sagen sie, daß die
Oberhäupter der Völker ursprünglich Bürger sind,
denen die Nationen das Recht sie zu regieren, um
ihrer eigenen Glückseligkeit willen übertragen ha-
ben. Welche Beschaffenheit daher die Regierungs-
form auch haben mag; die Rechte der obersten Ge-
walt,

walt, müssen, wenn sie Rechte seyn sollen, sich unmittelbar auf die Einwilligung der Völker gründen. Jede Gewalt ist durch den primitiven Zweck, welchen die Gesellschaft beabsichtigt, wesentlich eingeschränkt; und dieser Zweck geht auf die Erhaltung, auf die Stärke, auf das Glück und das Wohlergehen der Gesellschaft, die in keine andre als in solche Mittel einwilligen kann, wodurch sich diese Absichten erreichen lassen. Selbst denjenigen, welcher die Gewalt der Könige unmittelbar auf den göttlichen Willen gründet, oder wer am stärksten von den göttlichen Rechten der Monarchen überzeugt seyn will, muß die gesunde Vernunft belehren, daß, wie auch die Regierung errichtet seyn mag, der Landesherr gleichwohl gewissen durch das Interesse der Gesellschaft hinlänglich angedeuteten Regeln unterworfen bleibe. Dieses Interesse muß für ihn das höchste Gesetz seyn; und es ist ihm nicht erlaubt, seinen Willen an die Stelle dieses Gesetzes, noch sein persönliches Interesse an die Stelle des allgemeinen zu setzen. Kommt seine Macht wirklich von einem gerechten Gotte, der das Wohl der Menschen will, so handelt er, nach dieser Hypothese, den Absichten Gottes bloß dadurch gemäß, daß er Gerechtigkeit ausübt, und das Beste der Gesellschaft befördert: macht er dieselbe unglücklich, so stürzt er seine Macht auf den Willen eines feindseligen Wesens;

sens; eines Wesens, das an der Noth und an dem Unglück der Menschen Wohlgefallen hat, welches ohne Gotteslästerung der Gottheit nicht kann zugeschrieben werden. Die Macht des Souverains mag sich also auf die Einwilligung der Völker, oder auf göttliche Einsetzung gründen; ihr mögen die Nationen den weitesten Umfang verliehen, oder durch ausdrückliche Gesetze sie beschränkt haben: immer bleibt in dem Corps der Nation ein höchster Wille, ein unverteilgbarer Character, ein unveräußerliches, vor allen andern vorhergehendes Recht. Umsonst würde daher ein Fürst seine vorgeblichen Rechte auf einen alten, ununterbrochenen Besitz, auf das Stillschweigen des Volkes, auf eine seit einer langen Reihe Jahre unbestritten gebliebene Ausübung stützen wollen: Gewaltthätigkeit, Furcht, Leichtgläubigkeit, Vorurtheile, Güte, und Unbedachtsamkeit können zwar oft die Völker einschläfern, ihren Verstand blenden, die Federkraft der Natur in ihnen lähmen; aber wenn günstige Umstände endlich den Völkern die Augen öffnen, wenn sie die Stimme der Vernunft hören; wenn die Nothwendigkeit sie zwingt, aus ihrer Schlassucht zu erwachen: alsdann erröthen sie über ihre Schwäche und Verblendung. Alsdann sehen sie, daß die vorgeblichen Rechte ihrer Tyrannen bloße Wirkungen der Unge- rechtigkeit, der Verführung, der Stärke sind, wo-

durch die ewigen Rechte des Menschen nicht vertilgt werden können; die Nationen, aufgerufen zu ihrer Würde, erinnern sich alsdann, daß die regierende Macht ihr Daseyn ihnen zu verdanken hat; daß sie sich bloß unterworfen haben, unglücklicher zu seyn; daß das Gesetz nur ihren Willen vorstellt, und daß, wenn die oberste Gewalt sich von dem Plane der Gesellschaft entfernt, diese alsdenn in ihre erste Unabhängigkeit zurücktritt, und eine Gewalt wieder zurücknehmen kann, von welcher man einen unwürdigen Mißbrauch machte. So urtheilt man über diese Gegenstände in unsern Tagen.

Und diese Maximen gewinnen ein noch weit stärkeres Gewicht, wenn man sie auf die Oestreichischen Niederlande anwendet; weil die Völker darin ihren respectiven Oberherren bloß eine beschränkte Gewalt, eine in gewisse Grenzen eingeschlossene Auctorität abgetreten und bewilliget haben: wie ihre Constitutionen beweisen, deren Beobachtung und Aufrechthaltung der Souverain bei seiner Thronbesteigung eidlich angeloben muß, bevor diese Völker ihn als ihren rechtmäßigen Fürsten und Oberherrn aufnehmen und anerkennen, und bevor sie ihm Treue und Gehorsam schwören.

Der letzte Souverain der Niederlande, Kaiser Joseph der IIte, als er den Tod der verwittibten Kaiserinn und Königin, seiner Mutter, den Ständen

den

den besagter Niederlande kund machte, versprach und gab denselben in einem von Wien, den 30. Nov. 1780 datirten Schreiben die Versicherung, daß er sich besonders werde angelegen seyn lassen, sie bei dem Genuße ihrer Rechte, Privilegien und Constitutionen zu schützen. Den 2. März 1781 bevollmächtigte und authorisierte er den Durchlauchtigsten Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen, in seinem Namen die Inaugurations-Feyer in den Niederlanden zu vollziehen; und den 17ten Julii eben desselben Jahres gieng die Inauguration des Kaisers, als Herzogs von Brabant, den in der Joyeuse Entrée *) ausgedruckten Bedingnissen gemäß wirklich vor sich.

Aber kaum hatten die Belgischen Völker mit ihrem Fürsten diesen Inauguralvertrag errichtet; kaum hatten sie ihm den landesherrlichen Eid abgenommen: so verkündigten schnell aufeinander folgende traurige Vorboten den Bruch jener einheimischen Gesetze, deren Beobachtung durch die heiligste Versicherung kurz zuvor war angelobet worden. Die Formalitäten und Feyerlichkeiten der Inauguration waren nicht sobald vorüber, als der Fürst befahl, alle Festungswerke der Städte, die Schloßer Boitsfort und Tervueren zu schleifen, und die

*) Der bekannte Vertrag des antretenden Landesherrn mit den Ständen von Brabant und Limburg.

Grundstücke der Festungswerke zu verkaufen; welches auch ohne Einwilligung der Stände, den Rechten der Provinzen Brabant und Limburg zuwider, (Art. 3. und 5. der Joyeuse Entrée) ins Werk gerichtet und vollzogen wurde. Hierauf ward eine Religions-Toleranz eingeführt, die so weit gieng, daß sie bald in eine Intoleranz gegen die Römisch-Apostolisch-Katholische Religion ausartete, welche gleichwohl, nach der Landesverfassung, die herrschende und einzig gestattete Religion der Westreichschen Niederlande ist. Demnächst erschien ein Edict zur Aufhebung verschiedener, vorgeblich unnützer Klöster, kraft wessen, so illegal und Constitutionswidrig es war (Art. 58 der Joyeuse Entrée, und Art. 7 des Zusatzes vom 5ten Oct. 1430) abgeordnete Agenten, auf eine der Landesverfassung entgegen gesetzte Weise, ohne rechtmäßige Auctorität, sich mehrere Klöster beiderlei Geschlechts bemächtigten, die Individuen aus ihren friedlichen Zellen trieben, sie in die Unmöglichkeit versetzten, ihr Gelübde zu erfüllen, ihnen ihre Güter entzogen, und die heiligen Gefäße raubten, welche ein Abgrund verschlang, den man mit dem spöttischen und heuchlerischen Namen einer Religions-Kasse belegte; und diese Kasse blieb dem Fürsten zu Gebote. Man begnügte sich nicht mit diesem Constitutionswidrigen Edict. Die alten Gewohnheiten und die heiligen

Ge-

Gebäude der Kirche wurden nicht verschont; man griff das Eigenthum nützlicher und heilsamer, unter dem Namen der Bruderschaften bekannter Congregationen an; ohne diejenigen auszunehmen, deren eigentlicher und unmittelbarer Zweck auf den Unterricht des Volkes und auf die Hülfe der bei den Barbaren in Ketten schwachtenden Unglücklichen gieng. Man bemächtigte sich ihrer sämtlichen Güter und Effecten, selbst die heiligen Gefäße, ohne die den Kirchengütern anklebenden Lasten und Foundationen abzutragen. Der Christliche Unterricht wurde unterbrochen; die Stelle desselben vertrat das Ablefen vorgeblicher Edicte, Verordnungen und Anschlags - Patente; rechtgläubige Doctoren und Professoren wurden ihrer Lehrstühle entsetzt. Die Universität Löwen, jene so berühmte Schule, ist nebst den Collegien zernichtet; unermessliche Foundationen sind ihrer Natur beraubt; alles ist in Absicht derselben der vollkommensten Willkühr preis gegeben. Man hat Dogmatische Bullen unterdrückt; die Rechte der Kirche in mehreren Rücksichten, besonders in Rücksicht der die Ehe trennenden Hindernisse verletzt; den Bischöffen den Unterricht der Lehre entzogen; die Mandate derselben der weltlichen Censur unterworfen; die ganze Ordnung der Religion gänzlich umgekehrt.

Diese Verletzungen können nicht durch den Vor-

wand einer Uebereilung oder der Unwissenheit entschuldiget werden. Der Fürst hat mit dem Volke oder seinen Repräsentanten contrahiert; er muß seine eingegangenen Verbindungen, seine Verpflichtungen kennen: zudem haben besagte Repräsentanten des Volks, oder die Stände, gleich zu Anfang jener Eingriffe, darüber demüthige, aber nachdrückliche Vorstellungen gethan; sie haben sich sogar unmittelbar an den Landesherren gewendet. In ihren Remonstrationen vom 13ten Mai 1786 baten sie unterthänigst den Souverain, in seiner Weisheit zu erwägen, daß seine Macht über die religiösen Stiftungen von den Rechten eines völligen Eigenthums sehr verschieden ist; daß das Eigenthum bürgerlicher und religiöser Corporationen seine bestimmten Kennzeichen so gut wie das Privateigenthum trägt; wozu auch die Producte der ersten bestimmt seyn mögen: und daß sogar diese Bestimmung in den Augen aller Nationen jenem Eigenthumsrechte mehr Heiligkeit verleiht. Sie übergaben zugleich die Bitte: der Souverain möchte geruhen, die Abteyen wieder zu besetzen, deren Oberhäupter unter den Ständen zu sitzen das Recht hätten; und beriefen sich auf die Stipulationen des 57ten Art. der Joyeuse Entrée, und auf das 1564 zwischen dem Könige Philipp II, Herzogen von Brabant, und den Abteyen gedachter Provinz geschlossene

schlossene Concordat. Auch zeigten sie, wie innig die Abteyen mit der öffentlichen Wohlfahrt zusammen hangen; daß diese Abteyen von Brabant, kraft der heiligsten Rechte, zum Daseyn der Constitution dienen, und mit derselben ein einziges unzertrennliches Wesen ausmachen. — Jedoch der Plan, die Rechte der Abteyen, der Stände und des Volkes zu vereiteln, war längst entworfen und beschossen!

Dies ist bloß der Umriss eines Theils der Leiden und der Beeinträchtigungen, welche dem Volke bereitet waren. Da man fühlte, daß sie bevorstanden, so versuchte der Mittelausschuß der Repräsentanten das Unmögliche, um diese Uebel abzuwenden. In seiner Berathschlagung vom 29. Jänner 1787, welche dem Souverain durch seine General-Gouverneurs vor Augen gelegt wurde, drückte er sich darüber in den rührendsten und selbst unterwürfigsten Gesinnungen aus, wie der Antrag der Deputirten beweiset. Sie sagten: „Wenn es Seiner geheiligten Majestät höchste und landesherrliche Entschliessung seyn sollte, in der bürgerlichen und politischen Verwaltung des Herzogthumes Brabant einige mit der angelobten, öffentlich und feyerlich beschworenen Joyeuse Entrée unverträgliche Abänderungen vorzunehmen, und in den beständigen bisher beobachtten Formen eine Neuerung einzuführen; so wagen es die Remonstranten,

„ um

„ um der heiligen Pflicht ihres wegen der Beobach-
 „ tung dieses Grundgesetzes abgelegten Eides ein Ge-
 „ nüge zu thun, sowohl für sich als ihre Prinzipa-
 „ len ehrerbietigst zu bitten, Erw. Königl. Hoheiten
 „ wollen von der Gnade und Güte des Kaisers zu
 „ erlangen suchen, daß dergleichen Veränderungen
 „ nicht ohne Einwilligung der drei Stände dieser
 „ Provinz vorgenommen werden, damit, den Re-
 „ geln des natürlichen Rechtes gemäß, der interes-
 „ sirte Theil gehöret werden möge. ”

Der Ausschuß bewies augenscheinlich, daß kein
 Raisonement den Bruch der Joyeuse Entrée be-
 wälteln kann; und man rückt hier den von dem
 Ausschuß darüber geführten positiven und überzeu-
 genden Beweis ein.

Es enthält nämlich die den 2ten März 1781
 von Sr. Kaiserl. Maj. Sr. Königl. Hoheit dem Her-
 zoge von Sachsen-Teichen gegebene Vollmacht, un-
 ter andern folgende Stelle :

„ Wir versprechen auf Unser Kaiserliches König-
 „ liches Wort, als best und standhaft zu betrachten
 „ und zu genehmigen, und von Punct zu Punct
 „ unverbrüchlich zu beobachten, aufrecht zu erhal-
 „ ten und zu erfüllen, alles was von Unseres
 „ Schwagers und Veters Liebden, oder von dessel-
 „ ben Substituten, in Absicht alles obigen und was
 „ davon abhängt, kraft des Gegenwärtigen vorge-
 „ nom-

„nommen, verhandelt und geschlossen werden
 „wird, ohne daß jemals weder direct noch indi-
 „rect, auf welche Weise oder unter welchem Vor-
 „wand es sey, dagegen soll gehandelt werden kön-
 „nen.“

Zweitens: Die ausdrücklichen Worte des einen,
 im Namen des Kaisers ausgeschwornen Eides, sind:

„Der Kaiser verspricht alle und jede Punkte und
 „Artikel, welche in den gegenwärtigen Briefen der
 „Joyeuse Entrée und den ihnen beygefügten Zu-
 „sätzen, (als von welchen Briefen ich das wahre
 „Translat ohne irgend eine Auslassung habe ables-
 „sen hören, und wohl verstanden habe) wohl und
 „treulich zu beobachten und beobachten zu lassen,
 „wie ein guter und milder Landesfürst zu thun ver-
 „bunden ist.“

Der zweite im Namen Sr. Maj., als Herzoges
 von Brabant, abgelegte Eid lautet folgender Gestalt:

„Und alles, was diesem zuwider abgeändert,
 „verlezet oder neu eingeführet werden möchte,
 „werden Se. Majestät wieder herstellen und
 „in den vorigen Zustand versetzen; und Se.
 „Maj. werden treu und vest, ohne Bruch und
 „Contravention alles und jedes Vorbesagte beobach-
 „ten, und nicht gestatten, daß demselben auf irgend
 „eine Weise entgegen gehandelt wird.“

Der

Der Inhalt des 59. Artikels der Joyeuse Entrée
ist in diesen Worten abgefaßt:

„Und da Sr. Maj. Wille und Meynung ist, daß
„erwähnte Punkte und Artikel, Schenkungen,
„Versprechungen, Confirmationen und Stabilitä-
„ten auf immer vest und standhaft und unverlezt
„seyn und bleiben sollten; so haben Wir Albrecht,
„Königlicher Prinz von Pohlen und Lit-
„thauen, Herzog zu Sachsen Teschen &c. &c. im
„Namen Allerhöchstgedachter Sr. Kaiserl. Majestät
„treulich angelobt, und für Se. Maj., Dero Er-
„ben und Nachfolger, gesammten Prälaten, Got-
„teshäusern, Klöstern, Baronen, Rittern, Städ-
„ten und Freheiten, und allen Unterthanen Höchst-
„gedachter Sr. Maj. und allen guten Leuten seiner
„Lande Brabant und jenseits der Maas, imgleichen
„ihren Erben und Nachfolgern, persönlich auf das
„Heilige Evangelium geschworen, daß diese Artikel
„sämtlich vest und standhaft auf immer gehalten
„werden sollen, ohne jemals dagegen zu handeln,
„noch zu erlauben, daß auf irgend eine Weise dage-
„gen gehandelt werde; und wenn es sich ereignen
„sollte, daß Allerhöchstgedachte Se. Maj., Dero
„Erben und Nachfolger durch sich oder sonst jeman-
„den, dagegen, es sey zum Theil oder im Ganzen,
„angehen, vorschreiten und handeln sollten, so be-
„willigen und gestatten Wir in diesem Fall besag-
„ten

„ten Prälaten, Baronen, Rittern, Städten,
 „Freiheiten und allen andern Sr. Majestät Unter-
 „thanen in Höchsterdieselben Namen, daß sie nicht
 „gehalten seyn sollen, Höchstgedachter Sr.
 „Maj. Dero Erben und Nachfolgern fernere
 „Dienste zu thun, noch in irgend einer noth-
 „dürftigen Sache, welche Se. Maj. von den-
 „selben fordern könnte oder würde, gehorsam
 „zu seyn, woferne nicht zuvor Allerhöchstdie-
 „selbe alles in seinen vorigen Stand herstellt,
 „und von gedachten Eingriffen gänzlich abge-
 „lassen haben werden.“

Außer den beiden angeführten Eiden, die Beob-
 achtung und Aufrechthaltung der Constitutionen,
 Grundgesetze, Privilegien, Freiheiten und der
 Joyeuse Entrée betreffend, leistet der Herzog von
 Brabant den Kirchen noch einen besondern Eid in
 die Hände Sr. Eminenz, des Cardinal Erzbischoffs
 von Mecheln; welcher Eid in folgenden Worten ab-
 gefaßt ist:

„Ich schwöre und verspreche Kraft des Kaiserli-
 „chen Wortes auf das heilige Evangelium, daß
 „derselbe allen Kirchen des Herzogthumes Brabant
 „treu seyn, und die Rechte, Privilegien, Statu-
 „ten, Gewohnheiten, Besizungen und Freiheiten
 „der gedachten Kirchen in Achtung halten und
 „schützen

„schützen wird, wie bisher Sr. Maj. Vorfahren,
„die Herzoge von Brabant, immer gethan haben.“

Vor und nach diesen Vorstellungen geschahen andere, die nicht minder wesentlich und wichtig waren; allein diese eben so demüthige als nachdrucksvolle und überzeugende Reclamationen wurden verachtet, und die Stände blieben, ohngeachtet ihrer dringendsten und lebhaftesten Bitten, ohne Antwort. Obgleich unmöglich sich voraussetzen läßt, daß der Souverain seine eingegangenen Verbindungen und Verpflichtungen, die Rechte des Volkes und seine Reclamationen nicht gekannt haben sollte, so wurde gleichwohl das alles umkehrende neue System durch mehr oder minder gewaltsame und versteckte Mittel eingeführt. Ackerbau und Handlung blieben nicht vor Verletzungen sicher. Endlich erschienen zwey Diplomen den 1sten Jänner 1787; eines unter dem scheinbaren Titel einer neuen Regierungsform, das andere unter dem Titel der Errichtung neuer Rechtstribunale in den Niederlanden. So gleichgültig auch diese Titel scheinen, und so wenig man Eingriffe in die Constitution darunter vermuthen sollte; so stürzten die in jenen Diplomen enthaltenen Verfügungen diese Constitution darum nicht minder über den Haufen. Das erste vernichtete den deputirten Ausschuß der Stände; folglich die politische Freiheit; und

und

und das unbestreitbare Recht, ohne eigene Einwilligung mit keinen Abgaben belegt zu werden: es zielte, ohne Achtung für die Unverletzlichkeit offener Briefe, darauf ab, den Ständen die Erhebung des Bewilligten und die Aufsicht über die Provinzial-Berechnungen zu entziehen; und diese Gegenstände der wirksamsten Form und Organisation zu unterwerfen. Und nicht genug, daß durch dieses Diplom die Vernichtung der Stände und ihrer Deputirten bewirkt; daß die Nation dadurch ihrer Repräsentanten beraubt wurde: es unterdrückte zugleich die alte Form der Conseils, und führte einen neuen Rath (Art. 2.) mit diesen Worten ein:

„An die Stelle jener Conseils und des Staatssecretariats errichten Wir einen einzigen Rath, unter dem Namen des Regierungsrathes der Niederlande, in welchem alle Politische und Oekonomische Gegenstände des Landes nach den von Uns vorgeschriebenen Regeln und Instructionen verhandelt werden sollen.“

Diese Regeln und Instructionen setzen aber, wie bekannt ist, fest, daß der Präsident (und dies ist nach Art. 3. der bevollmächtigte Minister) einzig und allein ein Votum deliberativum haben soll, so daß der Regierungsrath nicht eine Rathsverammlung genannt werden kann, sondern das Trugbild eines Rathes ist, der sich nach dem uneingeschränkten

ten Willen des Ministers richtet. Die verschiedenen Departements in ihren Subdivisionen wurden unter Rätthe vertheilt, wovon ein jeder in seinem Departement dem Willen des Ministers gemäß entscheiden mußte. Und diese Rätthe hatten, um die vorgeblichen, bloß den absoluten Willen des Ministers ausdrückenden Entscheidungen zur Vollziehung zu bringen, in den Provinzen Intendanten unter sich; diese wieder Commissarien und andre ihnen zugeordnete Agenten.

Das Edict vom 12ten März 1787, wodurch die Kreisintendanten eingeführt wurden, ist nicht minder der Joyeuse Entrée schnurgerade entgegen; und es selbst erkläret die fürchterliche Gewalt, welche man diesen Intendanten zuerignete. Der 6te Artikel sagt: „Wir befehlen allen Unseren Unterthanen
 „ohne Unterschied allen von den Intendanten aus-
 „gefertigten Befehlen, unverzüglich und gerade,
 „als ob sie von Uns selbst erlassen wären, zu ge-
 „horchen; auch alsdenn, wenn diese Intendanten
 „die Schranken ihrer Auctorität zu überschreiten
 „scheinen: dem Recurs an den General-Gouverne-
 „ment, jedoch unbeschadet, welcher denjenigen,
 „die dafür halten, daß ihnen zu viel geschehen sey,
 „unbenommen bleiben soll.“

Nach dem 5ten Art. eben dieses Edicts sollte sich die Activität und Oberaufsicht der Intendanten ohne
 Aus.

Ausnahme auf alles erstrecken, was in die öffentliche Verwaltung Politischer und Oekonomischer Gegenstände einschlägt. Alle Magistratspersonen und herrschaftliche Beamte, alle Administrationen der Provinzen, Städte und Gemeinheiten wurden in dieser Absicht ihnen untergeordnet.

Allein obgleich man die Augen des Volkes blenden, obgleich man den Greuel der Intendanz dadurch ihm verheelen wollte, daß man vorgab, die Oberaufsicht derselben erstreckte sich nicht weiter als auf jene öffentliche Verwaltung der Politischen und Oekonomischen Angelegenheiten; so leuchtete gleichwohl der Despotismus des ganzen Planes aus dem Reglement vom 3ten April 1787, die Reform des Justizwesens betreffend, hervor. Es heißt darinn, Art. 44, bei Gelegenheit der Justiz in eigentlichen Rechtsfällen:

„ Unsere Meynung ist jedoch, daß diese allgemei-
 „ ne und gleichförmige Regel nur in denen Fällen,
 „ welche ihrer Natur nach wahrhaft contentios
 „ sind, das ist, in wirklichen von Partei gegen
 „ Partei anhängig gemachten, vor dem Richter
 „ schwebenden Rechtsstreitigkeiten, Statt haben,
 „ keineswegen aber auf die, in das Fach der Politi-
 „ schen und Oekonomischen Auctorität einschlagenden
 „ Fälle sich ausdehnen soll; welche Auctorität unserm
 „ dem Regierungsrathe, den davon abhängigen De-

„Partements, und den Polizei- und Oekonomie-
 „beamten eines jeden Ortes in unseren Domainen
 „sowohl als in den Herrschaften einzig und aus-
 „schließlich zugetheilet worden ist.“

Art. 45. „Da die Angelegenheiten und Schwie-
 „rigkeiten dieser Art nur nach dem Geist und Buch-
 „staben der schon erlassenen, oder noch erlassen
 „werden sollenden, die Polizei- und Oekonomie-
 „verwaltung betreffenden Reglements entschieden
 „werden können; so wollen und verordnen Wir,
 „daß sie einzig und allein von den in dem vorher-
 „gehenden Artikel benannten Departements abhän-
 „gig seyn sollen, die, ihren Instructionen gemäß,
 „einem jeden, was ihm zukommt, werden wider-
 „fahren lassen: zu welchem Ende das Publicum
 „hiemit benachrichtiget wird, daß in dergleichen,
 „mit der ordinären Justiz keine Verwandtschaft ha-
 „benden Fällen kein Recurs bei irgend einem Con-
 „seil, Gerichtshof oder Tribunal soll angenommen
 „werden; und daß die Advokaten, Procuratoren,
 „Agenten und Mandatarien der Parteien, welche
 „zu dergleichen Recursen ihre Beihülfe herzugeben
 „sich erlauben, in ihrem eigenen und besonderen
 „Namen dafür verantwortlich seyn, und den Um-
 „ständen nach dafür sogar zur Strafe gezogen
 „werden sollen.“

Und nach dem 46ten Art. wurden „alle De-
 „frauda-

„fraudationsfälle in Contrabandsachen, Stand-
 „geldern, Zollabgaben, Ein- und Ausfuhrrech-
 „ten u. u., imgleichen die Defraudationen der
 „Imposten in den Provinzen, Städten und bei
 „den Administrationen“ — alle diese Fälle wur-
 den in erster Instanz der Entscheidung des Inten-
 danten und seiner Gehülfen unterworfen; man
 mochte in Confiscations- Leib- oder Geldstrafe ver-
 fallen seyn. Und so mußten alle Stände, ohne An-
 sehung des Rangs, vor dem Ungeheuer der Inten-
 danz, vor verunehrenden, die Menschheit schänden-
 den Strafen zittern. Der Intendant und seine
 Werkzeuge standen in nothwendigem Einverständnisse
 mit dem Rathsgliede des Gouvernements; das
 Rathsglied mit dem Präsidenten. Die Gesetze blie-
 ben kraftlos. — Denn was vermögen diese, wo
 eine einzelne Person mit dem Siegel zugleich das
 Schicksal aller alten und neuen Gesetze in Händen
 hat?

Das obengedachte zweite Diplom war nicht
 minder, unter dem falschen Titel der Einführung
 neuer Rechtstribunale in die Niederlande, dem In-
 auguralvertrag, der Joyeuse Entrée, schnurgerade
 entgegen. Man sehe den 5ten, 40ten und 59ten
 Art. derselben nach. Es errichtete nicht bloß neue
 Rechtstribunale; es unterdrückte und vernichtete
 den Brabantischen Rath (dies schönste Recht der

Joyeuse Entrée), und überhaupt alle Stadt, und Herrschaftliche Gerichte; ohne alle Achtung für die ehrwürdigsten Beweise des Eigenthumsrechts, welches gemeiniglich unter lästigen Bedingungen war erlanget worden, und ohne alle Rücksicht auf den Inhalt des ersten Art. der Joyeuse Entrée, wodurch der Herzog, unter der heiligen Verpflichtung des Eides gelobet hatte: „daß Se. Maj. ein guter, billiger und getreuer Landesherr seyn; gegen die Unterthanen keine Gewalt noch Willkühr, auf irgend eine Weise weder selbst ausüben, noch durch andre ausüben lassen würden; daß gegen selbige ohne Urtheil und Recht nie verfahren werden sollte, sondern daß Se. Maj. allen Prälaten, Gotteshäusern, Baronen, Edlen und guten Leuten und Unterthanen Dero Städte, Freiheiten und Länder von Brabant und jentseits der Maaß, in allen Dingen nach Urtheil und Recht widerfahren lassen würden, wie und wo es den Rechten der Städte und Bänke gemäß wäre.“

Ferner. Nicht genug, daß der Bürger unter das Joch der Intendanz gebeugt, seiner Rechte und Privilegien beraubt, die Landesverfassung untergraben und wankend gemacht war: auch heimliche Anklagen nahm ein neues durch den Druck bekannt gemachte Reglement der peinlichen Procedur in feierlichen Schutz; es verordnete sie sogar, nicht bloß
bei

bei schweren Verbrechen, sondern auch bei solchen Vergehungen, welche körperliche Strafen nach sich ziehen; — es setzte ein Individuum dem andern entgegen. Und so war der Bürger vom Bürger getrennt; aller Gemeingeist erstickt, und jede Nationalgesinnung: so waren alle religiöse und bürgerliche Corporationen aufgehoben; die der Nation geleisteten Eidschwüre öffentlich verletzt; alle Bande der Gesellschaft zerrissen.

Da erwachte der Unwille des Volks, und griff mit der Liebe zur Freiheit allgemein um sich. Alle Stände vereinigten sich, um die Hyder zu stürzen, und die Rechte, Privilegien und Grundverfassungen aufrecht zu erhalten. Es gelang nach dem Inhalte des 42ten Art. der Joyeuse Entrée, welcher unter andern sagt: „daß alle Prälaten, Baronen, und Edelleuten, alle Städte und Freiheiten be-“, sagten Landes Brabant und jenseits der Maas, „seine oder ihre Beschwerden, insgesammt oder be-“, sonders, Sr. Majestät, oder, wo es sonst erfor-“, derlich ist, sollen vortragen, erklären und eröffnen „können, ohne desfalls die Ungnade Sr. Maj. „oder eines andern zu verwirken, oder von Sr. „Maj. darum auf irgend eine Weise übel ange-“, sehen zu werden: und sollte jemand aus dieser Ur-“, sache ihnen oder irgend einem unter ihnen ein „Leid zufügen; so versprechen Wir Albrecht, Rö-“,
 B 4 „ nigl.

„nigl. Prinz von Pohlen und Lithauen, Zer-
 „zog zu Sachsen-Teschchen u. u. in dem Namen
 „St. Maj., Uns desfalls an dem Leib und Gut
 „des, oder derjenigen, wodurch es geschehen ist,
 „zu halten, ohne dem Thäter den mindesten
 „Schutz zu verleihen:“ — es gelang kraft dieses
 das Generalgouvernement zu vermögen, daß es in
 einer Depesche vom 30. Mai 1787 erklärte: „Alle
 „und jede Verfügungen, welche direct und indirect
 „der Joyeuse Entrée, oder den öffentlichen und Pri-
 „vatrechten, Freiheiten, Privilegien, Briefen, Ge-
 „wohnheiten und Gebräuchen zuwider liefen, sollten
 „einstweilen ohne alle Einschränkung und Ausnahme
 „ganz und völlig eingestellt seyn; den dagegen vorge-
 „nommenen Eingriffen sollte ohne Einschränkung und
 „Ausnahme unverzüglich abgeholfen, und alles in sei-
 „nen vorigen Zustand, wie es seit 200 Jahren gewesen,
 „wieder herstellt werden: und Sie (das Generalgou-
 „vernement) hätten das volle Zutrauen, Se. Maj.
 „würden ohne allen Vorbehalt Ihre Erklärung be-
 „stätigen.“

Gedachte Generalgouverneurs, von den gesche-
 henen Eingriffen überzeugt, verheulten nicht, son-
 dern erklärten vielmehr öffentlich, durch Ihre Depes-
 che vom 8ten Junii 1787: „Daß Sie durch einen,
 „den 5ten des besagten Monates abgefertigten Cou-
 „rier, eine getreue und genaue Darstellung des
 „wirkli-

„wirklichen Zustandes der Sachen, und der Bewe-
 „gungsgründe, die Sie vermocht hätten, Ihre
 „Declaration vom 30ten des vergangenen Mai von
 „sich zu geben, an Se. Kaiserl. Maj. hätten gelan-
 „gen lassen; mit Beifügung der letzten von den
 „Ständen gethanen Vorstellungen. Die vorheri-
 „gen wären eben dahin vor und nach abgegan-
 „gen.“ Sie erklärten überdies in eben derselben
 Depesche: „Sie hätten alles durch die wichtigsten
 „Gründe und Bewegursachen unterstützt, um Se.
 „Maj. zu vermögen, daß Allerhöchstdieselben den
 „Inhalt obgedachter ihrer Declaration ohne Vorbe-
 „halt ratificiren möchten; und Sie hätten Grund, sich
 „zu bereden, daß Se. Maj. wirklich eine völlige und
 „gänzliche Ratification derselben gewähren würden.“

Diese Depesche läßt keinesweges die Voraus-
 setzung zu, daß die getreue und genaue Darstellung
 des wirklichen Zustandes der Sachen, ohne vorläu-
 fige reisliche Berathschlagung mit dem Königl. Con-
 seil des Gouvernements entworfen worden sey.
 Sie beweiset zugleich, daß die Generalgouverneurs
 obgedachte ihre Erklärung vom 30. Mai mit Kennt-
 niß der Sache ausgestellt und von sich gegeben ha-
 ben; auch beweiset sie, daß die Generalgouverneurs
 damals von der Gerechtigkeit der Vorstellungen und
 Einreden der Stände überzeugt waren. Nicht
 minder beweiset eben diese Depesche, daß von den

Generalgouverneurs anerkannt worden, die vielfachen Eingriffe, worüber die Stände Klage führten, seyen wirklich den Rechten, Freiheiten, Privilegien, Gewohnheiten und Gebräuchen der Provinz, der Landesverfassung, und selbst dem von dem Fürsten in Absicht der Joyeuse Entrée abgelegten Eide zuwider; und alle diese Eingriffe seyen so beschaffen, daß ihnen ohne Einschränkung und Ausnahme unverzüglich abgeholfen werden müßte.

Nach einem so deutlichen Geständnisse der gegen die Rechte, Privilegien und Grundverfassungen vorgenommenen Eingriffe; nach einer so positiven Suspendirung derselben, und nach so feierlichen Versprechungen, glaubte jeder sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, diese Eingriffe würden ihr Ende erreicht haben; der Souverain würde obenerwähnte Declaration von gedachtem 30. Mai ratificiren. Allein die Erfahrung zeigte, daß Se. Maj., dem Vortrag seines Hof- und Staatskanzlers, der Meynung seines Belgischen Gouvernements, der getreuen und genauen Darstellung des wirklichen Zustandes der Dinge, den dringendsten von seinen General-Statthaltern und Hauptleuten der Niederlande angeführten Ursachen und Bewegungsgründen zuwider, beschlossen hatten, die Vollziehung des entworfenen, auf Unterdrückung und Despotismus abzielenden Planes durchzusetzen; die Erfahrung zeigte,

zeigte, daß der Kaiser obgedachter Declaration vom 30. Mai wirklich seine Ratification versagte; daß er aber, um seine Absichten und Gesinnungen zu verbergen, und seinen Plan desto besser auszuführen, dieses unter dem Vorwand that, er sey andre Wege einzuschlagen gesonnen. Auch rief er Seinen Minister zurück; er begehrte, Seine Generalstatthalter und Hauptleute sollten sich zu Seiner Person nach Wien begeben, unter dem Vorwande, daß selbige dadurch in Stand gesetzt würden, zwischen den Ständen und Ihm Vermittler zu seyn; er verlangte, alle Provinzen der Niederlande sollten sogleich aus allen Ständen, besonders aus dem dritten Stande erwählte Deputirte zu Ihm nach Wien schicken; und diese Deputirten sollten mit einer Vorstellung aller Klagen und Besorgnisse ihrer respectiven Corporum versehen seyn: indem er vorgab, daß er mit denselben sich in eine Erklärung darüber einlassen würde.

So innig man nun von der Unnothwendigkeit und Unzulänglichkeit des verlangten Schrittes überzeugt war, da die Klagen der Provinzen in den nach Wien gesandten Remonstrationen schon enthalten, und die Deputirten, nach der Landesverfassung, auffer Stand und unfähig waren, die geringste Veränderung in Absicht der letzteren vorzunehmen; so leisteten dennoch die verschiedenen

Stän-

Stände dieser Forderung ein Genüge, indem sie Deputirte zu den Stufen des Thrones nach Wien sandten; in dem festen Vertrauen, daß, nach der von den Generalstatthaltern und Hauptleuten, in der Depesche vom 18. Julii 1787 gegebenen Hoffnung und Verheißung, auf die bloße Absendung der Deputirten nach Wien alle Schwierigkeiten, von denen seit einigen Monaten die Rede wäre, als gehoben und abgethan betrachtet werden könnte.

Allein ohngeachtet dieser willfährigen Erfüllung der Forderung Sr. Majestät; ohngeachtet dieser Absendung der Deputirten der Stände aus den Provinzen zu den Stufen des Throns, welche Absendung man als das Ende aller Unordnungen und Verwirrungen angekündigt hatte; hörte der Fürst nicht einen Augenblick auf, sein despotisches System zu verfolgen. Kaum waren die Generalstatthalter und Hauptleute, der bevollmächtigte Minister und die respectiven Deputirten der Stände aus den Belgischen Provinzen nach Wien abgereist, als der Kaiser zu einer List, einer Täuschung seine Zuflucht nahm, woraus die Annäherung des gänzlichen Umsturzes der Constitution erhellet.

Der Interims-Gouverneur und General-Capitain ließ unterm 5. August 1787 den Ständen eine Note zustellen, um selbigen bekannt zu machen:

„Er

„ Er könne nicht verheelen, daß Se. Maj. mit der
 „ an Sie gelangten Depesche vom 18. Juli nicht
 „ zufrieden wären, weil sich diese Depesche auf Be-
 „ wegungsgründe stützte, die von Seiten der Menge
 „ dem Zutrauen, welches Se. Maj. von allen Claf-
 „ sen der Unterthanen erwarteten, widerstrebende
 „ Eindrücke verriethen; Eindrücke, wodurch der
 „ Landesherrlichen Würde nachtheilige Ideen erweckt,
 „ und Maaßregeln verhindert werden könnten; die
 „ bei den mittlerweise eingetretenen öffentlichen und
 „ Privatumsänden nothwendig seyn möchten.

„ Se. Maj. erwarteten, daß, da jetzt die Um-
 „ stände eine Zusammenziehung der Truppen erfor-
 „ derten, die Stände und die Nation hieraus kein
 „ unzeitiges Mißtrauen schöpfen; und daß dadurch
 „ auf keine Weise das allgemeine Zutrauen, noch
 „ viel weniger aber die Ruhe, gestört werden wür-
 „ den.

„ Se. Maj. hätten Se. Excellenz, den Interims-
 „ Gouverneur und General-Capitain, ausdrücklich
 „ bevollmächtigt, den Ständten und der Nation die
 „ Versicherung zu geben, daß diese Zusammenzie-
 „ hung oder Verlegung der Truppen nicht zur Ab-
 „ sicht hätte, Eingriffe in die Landesverfassung zu
 „ thun, oder Schritte zu befördern, die mit dersel-
 „ ben im Widerspruche stünden.

„ Die

„ Die Stände und die Nation würden ohne
 „ Zweifel erkennen, daß, da hierunter nichts Con-
 „ stitutionswidriges geschehe, alle daraus geschöpfte
 „ Beunruhigung, alles Mißtrauen, noch weit mehr
 „ aber alle Hindernisse, wenn derselben bey dieser
 „ Gelegenheit erregt werden sollten, bei Sr. Maj.
 „ einen gerechten Zweifel gegen die von den Ständen
 „ gegebene Versicherung ihrer Treue und Ergeben-
 „ heit ertvecken würden: indessen Se. Maj. schon
 „ zuvor, und noch von neuem durch Dero Schreiben
 „ vom 28. Juli, die Gesinnung zu erkennen gegeben
 „ hätten, daß Höchst dieselben mit den Ständen
 „ über alle, das gemeine Wohl betreffende Gegen-
 „ stände, der Depesche an besagte Stände vom 3.
 „ Juli gemäß, in väterliche Unterhandlung sich ein-
 „ lassen würden.

„ Und da ferner das Betragen der Nation bei
 „ erwähnter Zusammziehung der Truppen von Sr.
 „ Maj. als ein Probierstein des Vertrauens und
 „ der Treue betrachtet würde; so hätten Se. Maj.
 „ Sr. Excellenz zugleich zu erkennen gegeben, daß,
 „ wenn das Betragen der Nation Sr. Maj., wie
 „ Sie sich versichert hielten, eine völlige Zufrieden-
 „ heit gewährte, die Deutschen für die Niederlande
 „ bestimmten Truppen nicht über die Grenzen Dero
 „ Erbstaaten gehen sollten; das Regiment Bander
 „ ausgenommen, welches Se. Maj. aus besonde-
 „ ren,

„ren, den Dienst betreffenden Gründen, zu Luxemburg für nöthig hielten.“

Und noch eine andre Maschine, das Volk zu hintergehen, und den Umsturz seiner Constitution und seiner Rechte zu befördern, wurde ins Spiel gesetzt, als kaum die Absendung der Ständischen Deputirten nach Wien zu den Stufen des Throns bewilliget war. Die angekündigte Zusammenziehung der Truppen ließ, ohngeachtet der feierlichsten Zusagen, das Volk nicht ohne Besorgniß; die Erfahrung hatte ihm bewiesen, wie wenig man auf das Wort des Souverains sich verlassen konnte; es fürchtete die Gefahr, die ihm drohte, und das Unglück, dem es ausgesetzt war. Die drei Classen der Stände begaben sich zu dem Interimsgouverneur, um von dieser Furcht des Volkes ihm Nachricht zu geben; dieser aber versicherte sie: „Die verlegten Truppen würden auf keine Weise gebraucht werden, irgend jemanden die geringste Störung zu verursachen, oder den geringsten Schaden zuzufügen; es existire kein Anschlag, die Grundverfassungsgesetze des Landes, auf welche Weise es sey, im mindesten zu verletzen. Sr. Maj. selbst hätten in Ihrem Schreiben erklärt, daß keine Deutsche Truppen in die Niederlande kommen sollten, wenn man, bei Gelegenheit dieser nothwendigen Verlesung derselben, Sr. Maj. völliges Genüge leisten würde;

würde; die Bürgerschaft könne fortfahren, auf dem Fuße, wie es geschehe, über die Beobachtung der Polizei zu wachen; Se. Excellenz, der Interims-Generalstatthalter und Hauptmann versichere dieses alles auf seine Ehre."

Die drey Classen der Stände, durch die der Nation eigenthümliche Treuherzigkeit vermocht, und im Vertrauen auf die Zusagen des Kaisers und das Ehrenwort seines General-Statthalters und Hauptmanns, willigten hierauf in die gedachte Zusammenziehung der Truppen. Aber leider! bewies die Folge, daß sie auch hier wieder das Opfer ihres Vertrauens seyn sollten.

Diese Zusammenziehung oder Verlegung der Truppen war unter der förmlichen Versicherung vorgeschlagen und verlangt worden, daß selbige nicht zur Absicht hätte, Eingriffe in die Landesverfassung zu bewirken, oder Schritte zu befördern, welche mit dieser im Widerspruche stünden; und gleichwohl hat der Ausgang bewiesen, daß der Zweck dieser Zusammenziehung gegen die Constitution gerichtet war. Noch waren die Truppen nicht zusammengezogen; sie waren noch im Anmarsche: als man zu Thätlichkeiten und Gewalt gegen die Bürgerschaft. Dies beweisen die auf dem Marktschiffe von Brüssel nach Antwerpen den Reisenden; und die zu Willebrück einer Privatperson zugefügten Beleidigungen.

gungen. Dies beweiset die in St. Aegid, einer Vorstadt in Brüssel, verübte Mordthat. Dies beweisen die Gewaltthätigkeiten, welche den 20. Sept. in der Stadt Brüssel begangen wurden; dies beweiset ferner die Begegnung, welche zu Wien den Deputirten in der Audienz bei Sr. Maj. widerfuhr.

Die Größe des Betrugs von Seiten des Fürsten gegen sein Volk zeigt sich in einem noch weit helleren Lichte, wenn man bemerkt, daß Se. Maj., der Kaiser, in einem von Wien den 3. Julii 1787 datirten Schreiben, ausdrücklich sagten: „Dero Wille
 „ sey niemals gewesen, die Verfassung der Belgi-
 „ schen Provinzen umzustossen; alle an das Gene-
 „ ralgouvernement erlassene Verfügungen zielten ein-
 „ sig und allein, ohne das geringste persönliche
 „ Interesse zu verrathen, auf Vermehrung des
 „ Wohlstandes Dero getreuen Unterthanen in den
 „ Niederlanden ab, die darum nicht ihrer alten
 „ Rechte, Privilegien und Freiheiten beraubt wer-
 „ den sollten; Se. Maj. suspendirten die Vollzie-
 „ hung der gedachten neuen Verordnungen: und
 „ wenn Ihre Hoheiten, die Generalstatthalter und
 „ Gouverneurs, mit den verschiedenen Ständischen
 „ Deputirten sich nach Wien begeben haben würden,
 „ um die Beschwerden mündlich vorzustellen, und
 „ Sr. Maj. Gefinnungen, die man immer den
 „ Grundsätzen der vollkommensten Billigkeit gemäß,
 „ und

„ und einzig und allein auf das Wohl Dero Unter-
 „ thanen abzweckend finden würde, zu vernehmen;
 „ so würden Sie sie sich über die zu treffenden Ver-
 „ fügungen, den Grundgesetzen des Landes gemäß,
 „ miteinander verstehen.“

Hiezu setze man, daß die Stände demjenigen
 Genüge leisteten, was der Souverain von ihnen
 forderte, um den Schwierigkeiten, wovon die Re-
 de war, ein Ende zu machen; daß sie wirklich ihre
 Deputirten nach dem Hoflager absendeten, und in
 die Zusammenziehung oder Verlegung der Truppen
 einwilligten.

Das Volk und seine Repräsenten hatten also
 auf ihrer Seite alles gethan, was der Fürst bisher
 von ihnen verlangt hatte; folglich war das Volk
 berechtigt zu fodern, daß der Fürst auch seiner
 Seits Wort hielte und seine Zusagen erfüllte: als
 kein, die Erfahrung bewies der Welt, daß es ihm
 eben so leicht fiel, sein Wort zu brechen; als es ihm
 leicht gefallen war, sich über die eingegangenen
 Verbindungen hinwegzusetzen, und seinem in Ab-
 sicht der Joyeuse Entrée geleisteten Eide zuwider zu
 handeln.

Auf die Nachricht, daß die Zusammenziehung
 der Truppen wirklich vor sich gegangen sey, ließ
 der Kaiser, den 15ten August 1787, die Deputir-
 ten der Belgischen Stände zur Audienz, schloß von
 Zeit

Zeit zu Zeit Blicke des Unwillens auf sie ab, und an Statt sich dem Inhalte des obenerwähnten Schreibens vom 3ten Julii gemäß zu erklären, sprach er nachfolgende Worte aus: „Das gerechte „Mißvergnügen, welches ich über das, was in „meinen Belgischen Provinzen vorgegangen ist, „empfinde, kann nicht durch einen eitelen Wörtern- „kram gehoben werden: ich fordere Thatsachen, „zum Beweise, daß die Gesinnungen ächt und „wirklich sind, wovon ihr mir im Namen eurer „Committenten die Versicherungen gebet.“

„Ich habe dem Fürsten von Kauniz aufgetra- „gen, euch, zur Notiz für die Stände, schriftlich „die Befehle mitzutheilen, welche ich an mein Gou- „vernement erlassen habe, und deren Vollziehung „Statt finden muß, ehe und bevor zu andern Be- „rathschlagungen geschritten werden kann.“

Diese so empörende, dem Inhalte erwähnten Schreibens vom 3. Julii 1787 so sehr widersprechende Antwort, steht eben so sehr mit demjenigen, was der Kaiser durch seine Generalgouverneurs den zu Brüssel versammelten Ständen hatte zu erkennen geben lassen, im Widerspruch; und beweiset augenscheinlich, daß Er mit der Nation Sein Spiel treibt, und keine andre Absicht hat, als dieselbe mit Gewalt zu unterdrücken.

Diese an das Gouvernement erlassenen, unter

dem Namen der vorläufigen bekannten Befehle, widersprachen größtentheils, nach jedermanns Verständniß, geradezu dem Inauguralvertrag und den in Absicht seiner Beobachtung geleisteten Eidschwüren; und die Constitution erlaubte weder den Ständen noch der Nation, in die Erfüllung dieser Befehle zu willigen.

Was indessen den Ständen ihr Eid, die Rechte des Volkes und die Constitution in Ansehung jener vorläufigen Punkte gestatteten, thaten sie; so daß Sr. Maj. an den Interims-Gouverneur Befehle gelangen ließen, kraft deren letzterer, durch seine Depesche vom 21. Sept. 1787, im Namen des Kaisers und Königs erklärte: „Erstens: die Constitu-
 „tionen, Grundgesetze, Privilegien und Freihei-
 „ten, die Joyeuse Entrée, sollten aufrecht er-
 „halten werden, und sowohl was die Clerikay
 „als den weltlichen Stand beträfe, den Acten
 „der Inauguration Sr. Maj. gemäß, unangetastet
 „bleiben. Zweitens: die neuen Rechtstribunale,
 „Intendanten und Commissarien der Intendanten
 „sollten nicht mehr bloß suspendirt, sondern völlig
 „unterdrückt und abgeschafft seyn und bleiben; in-
 „dem Sr. Majestät väterliche Güte und Gerechtig-
 „keit Allerhöchstdieselben vermocht hätte, von diesen
 „Gegenständen abzustehen, so wie von demjeni-
 „gen, was durch die beiden Diplomen vom ersten
 „des

„ des lektberflossenen Jäñners in Abficht der Admi-
 „ niftrationen, der Stände der Provinzen und der
 „ Deputation oder des mittleren Ausschuffes besag-
 „ ter Stände verordnet worden wäre. Drittens:
 „ sowohl die oberen, als die unteren Jurisdictions-
 „ tribunale der Städte und auf dem platten Lande,
 „ die Ordnung und Organisation der Justiz, die
 „ Stände und ihre Deputation nebst den verschiede-
 „ nen Administrationen der Stände und auf dem
 „ platten Lande, sollten in Zukunft auf dem alten
 „ Fuße bleiben; so daß von der neuen Form, de-
 „ ren Einführung in die genannten verschiedenen
 „ Zweige der Staatsverwaltung beschloffen gewesen
 „ wäre, nicht mehr die Rede seyn sollte: weswe-
 „ gen die hierüber erlassenen Diplome vom 1sten
 „ Jänner 1787 gänzlich cessirten. Dem zufolge
 „ sollten die Bedienungen der Oberamtleute und der
 „ Civilgouverneurs in ihrem Daseyn verbleiben.
 „ Auch sey unter der vollen Aufrechthaltung der
 „ Stände zugleich die Aufrechthaltung derjenigen
 „ Abteyen begriffen, wovon die Aelte Mitglieder der
 „ besagten Stände wären; und diese Abteyen sollten
 „ wieder, der Joyeuse Entrée und den Constitutio-
 „ nen gemäß, mit Aeltern besetzt werden. Vier-
 „ tens: was die gegen die Joyeuse Entrée laufen-
 „ den Gegenstände, oder die Eingriffe in dieselbe
 „ und deren Abstellung betreffe, so sollten darüber
 „ mit

„ mit den Ständen, wie sie verlangt hätten, Un-
 „ terhandlung gepflogen, und, dem zufolge, ih-
 „ re Vorschläge darüber gehört werden: Se. Maj.
 „ würden demnächst nach Recht und Billigkeit, und
 „ den Grundgesetzen des Landes gemäß, über die Sa-
 „ che verfügen.“

Kann wohl die Nation einen minder zweideuti-
 gen und auffatenderen Beweis haben, daß der
 Souverain, bei der Ausführung seines Systems
 und Planes, bloß sein eigenes Interesse zu Rathe
 gezogen; und, ohne Rücksicht auf Gerechtigkeit und
 auf das Wohl der Nation, sich bloß seinen Begier-
 den und Leidenschaften überlassen?

Es heißt ausdrücklich in vorhergehendem 2ten
 Art., daß seine Gerechtigkeit ihn vermocht habe,
 von der Einführung der neuen Rechtstribunale, der
 Intendanten und der Commissarien der Intendan-
 zen abzusehen; so wie von demjenigen, was durch
 die beiden Diplomen vom 1sten Jänner 1787 in
 Absicht der Administrationen, der Stände der Pro-
 vinzen, ihrer Deputation und des mittleren Aus-
 schusses der Stände verordnet worden wäre.

Hieraus folgt, daß, was durch beide Diplo-
 men in Ansehung jener Gegenstände verordnet wor-
 den, ungerecht war, und der Kaiser die Ungerech-
 tigkeit davon selbst anerkannt hat.

Niemand kann in Abrede seyn, wenn Gesetze
 schäd-

schädlich, oder den Grundgesetzen, der Constitution und den Wünschen der Nation entgegen gesetzt sind; — daß alsdann diese das Recht hat, ihnen zu widersprechen, die von ihr erteilte Macht wieder aufzuheben, und der Pflichtvergessenheit in den Weg zu treten. Der Wille der Nation ist und bleibt das höchste Gesetz, für den Souverain eben so wohl als für den Unterthan; er ist das unveränderliche Maaß für die Macht des einen, und für den Gehorsam des andern; er ist das gemeinschaftliche Band, welches die Nation mit ihren Oberhäuptern, und diese mit der Nation vereinigt. Dieses Band ist gegenseitig; und wenn es der Souverain zerreißt, so bleiben auch die Unterthanen nicht mehr gebunden.

Selbst die Joyeuse Entrée bestärkt die Wahrheit dieser Maximen. Der Herzog von Brabant wird nicht eher anerkannt, bis er mit der Nation contrahirt hat. Er muß geloben, und unter den vorgeschriebenen Eidesformeln sich verbindlich machen, ehe das Volk ihm gelobt und Treue und Gehorsam schwöret. Dies beweiset die im 59. Art. der Joyeuse Entrée festgesetzte Bedingung; und selbst die gewöhnliche Krönungs-Zeremonie.

Zur Zeit obengedachter Depesche glaubte die Nation, (einige Individuen ausgenommen, die tiefer in den Plan und die despotischen Maaßregeln des

Fürsten blickten,) an dem Ende aller ihrer politischen Noth, und auf dem Gipfel ihres Glückes zu seyn: allein gerade seit dieser Epoche wurde die ungerechteste aller Unterdrückungen, wovon je in den Jahrbüchern einer Nation Meldung geschehen ist, ausgeführt. Seit dieser Epoche traten offenbare Grausamkeit und Tyrannei an die Stelle der Arglist und des Betruges; insonderheit, seitdem ein blutdürstiger Minister, der Joyeuse Entrée zuwider, zu seiner Stelle gelangte. — Um jedoch nicht alles zu wiederholen, was die drei Klassen der Stände in ihren vielfältigen Reclamationen dem Umsturz der Religions- und Bürgerlichen Verfassung des Landes entgegen gesetzt haben, will man sich hier mit der Anführung einiger Hauptthatfachen, welche den schrecklichsten Despotismus zu erkennen geben, begnügen.

Von dem ersten Augenblicke an, da der gegenwärtige Minister zu dem Ministerio gelangte, haben die Generalgouverneurs und Hauptleute zu allen despotischen Operationen des Ministers ihren Namen, maschinenmäßig, hergegeben, der Joyeuse Entrée zuwider; — so daß sie seit diesem Zeitpunkte nichts als eine unnütze Last, eine bloß drückende Bürde für die Nation gewesen sind.

Der eigentliche Vollzieher und Anordner unzähliger Gräuelp, und der schrecklichsten Mordthaten
aber,

aber, ist jener grausame Minister, welcher alle erdenkliche Mittel nach der Reihe erschöpft hat, um die Nation zu zertreten.

Kaum war er zu dem Ministerio gelangt, als er durch Feinheit einige Individuen aus den verschiedenen Klassen der Stände zu gewinnen; als er die Vereinigung der gedachten drei Klassen und des obersten Rathes von Brabant zu vereiteln suchte. Durch hinterlistige Mittel gelang es ihm, seinen Zweck bis zu einem gewissen Grade zu erreichen; und da maßte er sich an, jenem obersten Rathe alle Communication oder Verbindung mit den Ständen in Absicht der Grundverfassung des Landes oder der Joyeuse Entrée zu verbieten. Gleichgültig in der Auswahl der Mittel, nahm er zu allem, was un-erlaubt war, seine Zuflucht, um den despotischen Plan Sr. Majestät und den Umsturz der Constitution durchzusetzen. Schmeichelei, Mißbrauch des Vertrauens, Arglist, Betrug, Drohungen, Kriegsgewalt, Mord: nichts wurde verschmäht; Kanonen und Bayonette traten an die Stelle der Gesetze; Gerechtigkeit und Billigkeit wurden verbannt; die Constitution zerstörende Neuerungen unter dem Schrecken der Waffen, und dem Geschrei eines öffentlichen Gemetzels registrirt; der oberste Rath von Brabant mußte sich trennen, es blieben darin nur einige der Macht fröhnende Glieder; Bürger

aus allen Klassen wurden das Opfer der Gewaltthätigkeit; man zog sie auf die ungerechteste und willführlichste Weise in Verhaft, beraubte, verbannte sie; man zerstörte die Universität Löwen; bemächtigte sich, den unumstößlichsten Rechten zuwider, der Bischöflichen Seminarien durch Soldaten; trieb mit der empörendsten Unanständigkeit die Zöglinge des Priesterthums aus denselben; stellte Dekrete gegen die Bischöffe aus, und überlieferte sie der Militärgewalt; verhinderte Mitglieder der Stände sich in die Ständischen Versammlungen zu begeben; unterdrückte Abteyen, und zog heilige und Profane Effecte, nebst den Gütern derselben, ein. Man bedrückte, quälte, tyrannisirte die Bürger, um sie zum Aufruhr zu bewegen, damit man einen Vorwand zur Gewalt gegen sie hätte, und die Nation, als erobert, behandeln könnte.

Der Minister, um den despotischen Plan des Kaisers auszuführen, wußte es dahin zu bringen, daß die Soldaten, welche ihr Stand bestimmt, den Bürger gegen äussere Angriffe zu vertheidigen, und innere Ruhe aufrecht zu erhalten, und welche von der Nation blos zu diesem Ende besoldet werden, größtentheils vergaßen, was sie der Nation schuldig sind. Er vermochte sie, Gehülfen eines ungerechten Souverains und Mitschuldige eines Tyrannen zu werden.

Keinem

Keinem Einwohner in Brabant ist unbekannt, daß der oberste Rath dieser Provinz, den 22ten Jänner 1788 von einem Theil der Besatzung in dem Rathshotel eingeschlossen wurde, mit dem Vorsatz, die Rathsglieder in ihren Entschlüssen mit Gewalt zu zwingen. Keinem ist unbekannt, daß der Minister an diesem Tage, um acht Uhr des Morgens, eine Depesche den Rathsgliedern schickte, um ihnen bekannt zu machen: „er verlange schlechterdings (seinen vorherigen Befehlen gemäß), daß das Edict vom 17ten Sept. 1787 in der ihnen festgesetzten Zeit von 24 Stunden ausgefertigt würde, welche Zeit beinahe schon verstrichen war; er wiederhole den Befehl, hierin Folge zu leisten, und verbiete ihnen, auseinander oder aus dem Rathe zu gehen, ehe sie zu der Erlassung dieses Edicts geschritten wären, und ihm von ihrer Entschliessung Rechenschaft gegeben hätten.“ Er benachrichtigte sie zugleich, daß er keine Vorstellung dagegen annehmen würde; und der Rath, wenn er ihm eine solche, setze sich der Demüthigung aus, selbige uneröffnet zurück zu bekommen. Ueberdies wurde darin von ihm ausdrücklich erklärt, daß, da er den Tag zuvor 24 Stunden Zeit gegeben hätte, er heute nicht mehr als vier habe geben können; daß, wenn die Erlassung des Edicts von dem nächsten Augenblicke an, in zwey Stunden nicht erfolgte, er dieselbe

selbe mit Gewalt bewirken würde; sollte er auch den Rath einsperren und zu den traurigen Mitteln der Kanonen und Bajonette seine Zuflucht nehmen müssen, wovon er im Fall eines so gänzlichen Widerstandes, Gebrauch zu machen, von Sr. Maj. ausdrücklich beordert wäre.

An eben diesem Tage mehlete ein Commando Soldaten, unter den Befehlen eines Officiers, verschiedene Einwohner von Brüssel auf dem großen Plaze nieder, ohne daß die Soldaten dafür zur Strafe gezogen wurden. Der Officier wurde vielmehr, um durch dies Beispiel andre zur Nachfolge zu reizen, zu einem höhern Posten befördert. Und wirklich folgte man diesem Beispiele in den Städten Antwerpen, Löwen und Mecheln. — Welch' einen Anblick gewährte nicht die erste dieser Städte, den 4ten August 1788! Weiber, Kinder, Greise, schwangere Mütter, Mägde mit unschuldigen Säuglingen auf den Armen, Reisende, einheimische und fremde Kaufleute lagen, wie in einer von blutdürstigen Barbaren mit stürmender Hand eroberten Stadt, entsetzt auf den Straßen. Stücke Eisen und Drahtkugeln waren zu Werkzeugen dieses Blutbads gewählt worden.

Es ist bekannt, daß unter dem hinterlistigen Vorwande der Nothwendigkeit wirksamer Maaßregeln, um allen Arten der Unordnung vorzubeugen, und

und rechtschaffene und friedliche Bürger gegen die Excesse zu schützen, denen der Pöbel sich überlassen könnte, obgleich die tiefste Ruhe herrschte — es ist bekannt, daß man unter diesem Vorwande sich des großen Platzes und des Wachshauses der Bürger zu Brüssel bemächtigte. Man stellte eine zahlreiche Soldatenwache auf, nebst zwei Kanonen vor die Fronte, welche gegen das Stadthaus gerichtet wurden, um darüber Meister zu seyn, und zugleich Meister über die Versammlung der Stände, über die Kanzlei, das Archiv, und alles was sich darinnen fände; wie man denn wirklich in der Folge sich der Kanzlei, der Papiere, Documente, Urkunden, Archiven und aller den Ständen zugehörigen Effecte bemächtigt hat. Der Lauf der Gerechtigkeit wurde durch Suspendirung des obersten Rathes von Brabant und anderer Tribunale unterbrochen; zugleich wurden verschiedene Bürger unter dem falschen Vorwand, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, vom Soldatenstande ergriffen, aus Brabant weg, und nach Ungarn, um daselbst zu dienen, geführt.

Es ist unmöglich, gegen alle die Bürger und die ganze Nation verübte Ungerechtigkeiten, Grausamkeiten und Greuel anzuführen. Jeder Monat, jede Woche, jeder Tag wurde damit befleckt. Die Verletzungen lassen sich nicht zählen. Man griff das Eigen-

Eigenthum; die politische, bürgerliche und persönliche Freiheit an: selbst die Religion blieb nicht sicher: in einem Worte, die ganze Constitution wurde umgekehrt. — Und nun erschien von Seiten Sr. Maj., des Kaisers und Königs, ein Diplom, von Laxenburg den 6. des verflossenen Junii datirt, nebst einer Verordnung vom 18. eben desselben Monats, gleichfalls unter Sr. Maj. Namen. Kraft dieser ist der Rath von Brabant als aufgehoben und vernichtet erklärt; den Gliedern ist, unter immerwährender Verbannungsstrafe aus den Niederlanden, untersagt ihr Amt ferner zu verrichten, oder irgend eine ihrer ehemaligen Jurisdictionshandlungen vorzunehmen: der große Rath zu Mecheln wird zur Ausübung der Jurisdiction besagten obersten Rathes in Brabant bestellt.

Die Subsidien, die Unterhaltung des Hofstaats der Generalgouverneure, die Erhebung der Auflagen werden für permanent, und die Einwilligung der Stände der Provinzen in diese Auflagen für unnöthig erklärt. — Die Deputation der drei Klassen dieser Stände, die Organisation des Bürgerstandes, werden zernichtet, um neue, dem Plan und den Absichten des Kaisers gemäße, einzuführen.

Und endlich wird durch obengedachte Verordnung erklärt: „Daß von diesem Tage an zu rechnen, alle von Sr. Maj. der Provinz Brabant

bant zugestandene, bewilligte und bestätigte Punkte; alle Privilegien der besagten Provinz, so wie der ganze Inhalt der *Joyeuse Entrée*, widerrufen, cassirt und vernichtet seyn und bleiben sollen."

Ganz Europa sieht demnach, daß Sr. Maj., der Kaiser und König, in Absicht seiner Belgischen Untertanen den schrecklichsten Despotismus hat ausüben lassen; daß er die feierlichsten Verbindungen gebrochen, und nicht allein seinen Zusagen und seinem Worte, sondern selbst seinen Eidschwüren, wodurch er den Inauguralvertrag zu beobachten und aufrecht zu erhalten gelobte, entgegen gehandelt; daß er die den Provinzen Brabant und Hennegau zugestandenen und bestätigten Punkte widerrufen, cassirt und vernichtet; den Inhalt der *Joyeuse Entrée* aufgehoben, und, anstatt die Nation bei ihrem Daseyn und Gedeihen zu schützen, die ihm von derselben anvertraute Gewalt gemißbraucht hat, um sie der Freiheit und des Eigenthums zu berauben, und grausamen und barbarischen Gesetzen zu unterwerfen. Ganz Europa sieht, daß die Nation von Sr. Maj. dem Kaiser, von desselben Minister und seinem Generalgouvernement nicht wie ein freies Volk, sondern so behandelt worden ist, wie man Feinde, Rebellen und Sklaven behandelt.

Zugleich

Zugleich ist bekannt, daß die Nation durch ihre Bitten, Vorstellungen und Remonstrationen, durch die Absendung der Deputirten nach dem Hoflager, durch Einwilligung in Erhebung der Auflagen und Subsidien für das Jahr 1787, nicht allein ihrer Seits alle Verbindlichkeiten erfüllt, sondern sogar mehr geleistet hat, als der Souverain fordern, oder auch erwarten konnte; woraus folgt, daß die Nation berechtigt ist, ihrer Seits dem Inaugural-Vertrag gleichfalls zu entsagen, und in die Ausübung ihrer primitiven und unveräußerlichen Rechte wieder einzutreten.

Die Geschichte giebt verschiedene Beyspiele von der Ausübung und dem Genusse dieses, einer jeden polizierten Nation wesentlich anklebenden Rechtes an die Hand. Die allgemeine Versammlung der Nation der Franken, welche im Monat May 922 gehalten wurde, erklärte, in ihrem Mißvergnügen über Carl den Einfältigen, daß sie denselben nicht mehr zu ihrem Oberherrn haben wolle, und deutete zugleich, durch das Zerbrechen und Hinwerfen der zu diesem Ende in die Hand genommenen Strohhalme, an, daß man ihm alle Pflicht und Treue aufkündige. Ein fast ähnliches Beispiel findet man im XIV. Jahrhundert, als die Schweizer Cantons sich zu einem Freystaat erhoben. Noch ein anderes zeigt sich zu Anfang des XV. Jahrhunderts, in der Person

Person Johannis des IV., Herzogs von Brabant; ferner eines 1581 in der Person Philipps des II., Königs von Spanien und Oberhaupt der Niederlande; da einer der blühendsten Freystaaten in Europa seinen Ursprung nahm. Gleichwohl war Philipp II. noch lange nicht so weit gegangen; er hatte die Grundgesetze des Landes nicht so sehr verlezt, das Volk nicht so tyrannisset, als er der Oberherrlichen Würde verlustig erklärt wurde.

Um aller dieser Ursachen willen — da der Kaiser unbeweglich fortfährt, das Belgische Volk zu tyrannisiren, und, mit Verachtung des Inaugural-Vertrags und seiner eingegangenen Verbindungen, über dasselbe die Knechtschaft zu verhängen; da ferner unsere Pflicht uns auffordert, unsere Freyheit, unsere Religion, unsere Rechte, Privilegien, Gebräuche u. s. w. zu vertheidigen, um selbige unversehrt unserer Nachkommenschaft zu überliefern, wie sie uns von unseren Vorfahren überliefert worden sind: — so finden wir uns in die harte Nothwendigkeit versezt, uns der Tyranny und Herrschaft besagten Kaisers und Souverains zu entziehen.

Wir thun demnach kund und zu wissen, daß Wir, in Rücksicht alles obigen, in Rücksicht aller erlittenen Bedrückungen und der damit verknüpften Umstände, von der äußersten Noth getrieben, nach reiflicher Ueberlegung und nach gemeinschaftlich und

D

ein-

einmüthig gefasstem Entschlusse, Kaiser Joseph den Zweiten, Herzogen von Brabant u. s. w. ipso Jure, der Landesherrlichen Würde, Domänen, Rechte und Prærogativen in besagtem Herzogthume und in den davon abhängigen Ländern verlustig erkläret haben, und hiemit erklären; und daß wir ihn auf keine Art und Weise für unseren Oberherrn mehr erkennen wollen. Wir verbieten zugleich allen und jeden, sich künftig seines, des Kaisers, Namens oder Wapens, in irgend einer besagten Herzog, oder die Hoheiten, Jurisdictionen und Domänen besagter Länder angehenden Sache zu bedienen, oder andern zu gestatten, daß sie sich derselben in solchen Sachen bedienen. Dem zufolge erklären Wir ferner einem Jeden, wessen Standes oder welcher Würde er sey, Civil- und Militairpersonen, von allem Gehorsam und aller Treue gegen mehr gedachten Kaiser losgesprochen und befreyt. Auch erklären Wir alle und jede Staatsbediente, Gerichtspersonen, Vasallen und Apter- Vasallen, wessen Standes sie seyn mögen, der dem Kaiser, als Herzogen von Brabant, geleisteten Eidespflichten erledigt; verbieten nicht minder allen Gerichtspersonen, Beamten und übrigen Landesbedienten, sich auf irgend eine Weise des Titels, des großen oder kleinen Siegels und des Wapens besagten ehemaligen Herzoges von Brabant zu bedienen, und verordnen, daß
 einst-

einstweilen, und bis zu weiterer von dem National-Staatsrath desfalls getroffener Verfügung, sie den Namen und den Titel des Volkes gebrauchen; und zugleich des Siegels und Wapens der Stände (ebenfals bis zu weiterer Verfügung) sich bedienen sollen. Alles unter Strafe der Nichtigkeit sämtlicher auf eine andre Weise abgefaßter, unterzeichneter und versiegelter Acten, Depeschen und Briefe.

Und um desto geschwinder zu dem Endzweck des Gegenwärtigen zu gelangen, verordnen Wir, daß alle Siegel und Wapen Kaisers Josephs des Zweiten, ehemaligen Herzoges von Brabant, unverzüglich nach öffentlicher Bekanntmachung dieses, den Ständen ausgehändiget werden sollen.

Wir erklären und verordnen überdies, daß in Zukunft keine Münze mehr mit dem Stempel und Wapen obengedachten ehemaligen Herzogs geschlagen werden soll; sondern mit dem Stempel und Wapen, wie nächstens verordnet und vorgeschrieben werden wird. Doch erlauben Wir, daß mittlerweile und bis zu weiterer Verfügung, die in besagten Ländern cursirende Münze und Geldstücke, ferner darin Curs haben und angenommen werden sollen, wie es bisher geschehen ist.

Schließlich befehlen und verordnen Wir, daß Gegenwärtiges öffentlich durch den Druck bekannt gemacht, und in der Provinz Brabant und den da-

von abhängigen Ländern, an den gewöhnlichen Orten, und wo es sonst erforderlich seyn mag, angeschlagen werden soll, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne. Auch befehlen Wir allen, welchen es obliegt, den ganzen Inhalt des Gegenwärtigen pünctlich zu beobachten und beobachten zu lassen: denn so will es das Wohl und das Seil des Vaterlands.

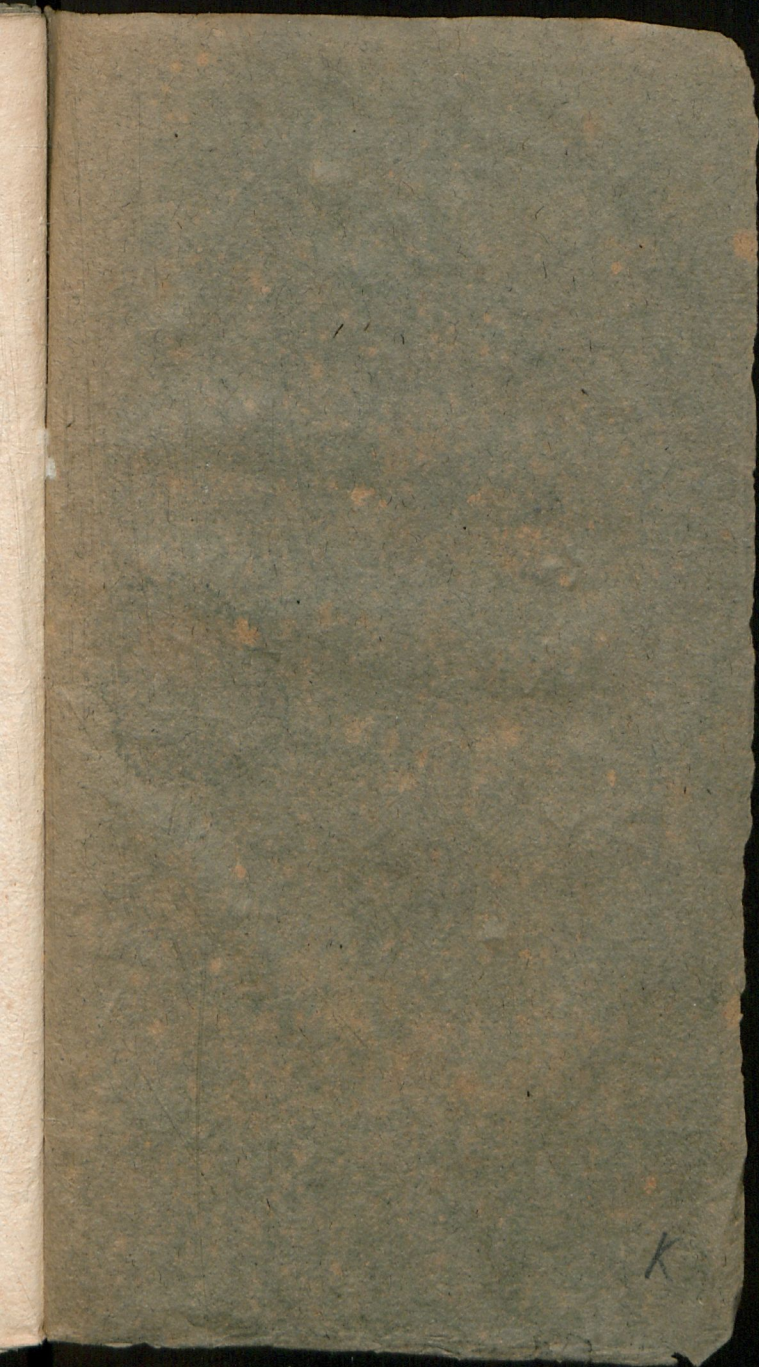
Und da das Siegel und Pecttschaft der Stände mit Gewalt durch den ehemaligen Herzog von Brabant weggenommen worden ist: so haben Wir unseren bevollmächtigten Agenten *) authorisiret, und authorisiren ihn kraft dieses, sich seines Wapen-Pecttschafts zu bedienen, um Gegenwärtiges damit zu besiegeln, und dasselbe statt des Siegels und Pecttschafts der Stände zu gebrauchen, bis letzteres wieder in Unserer Gewalt seyn wird.

Geschehen in Brabant, 1789.

*) Dieser bevollmächtigte Agent ist S. C. N. van der Noot, welcher auch die Französische Urschrift des gegenwärtigen Manifestes abgefaßt hat.

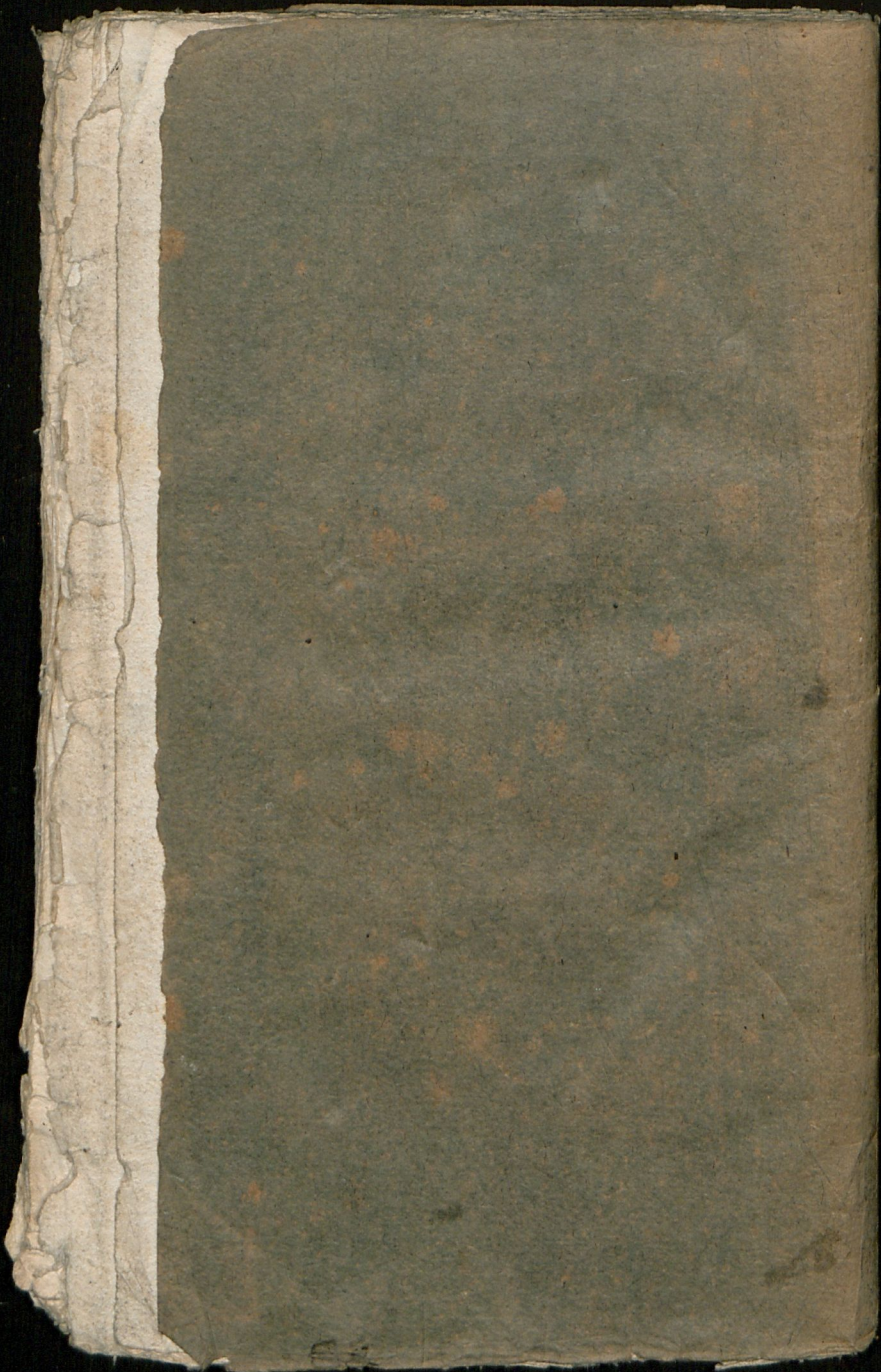
Erheblichste Druckfehler.

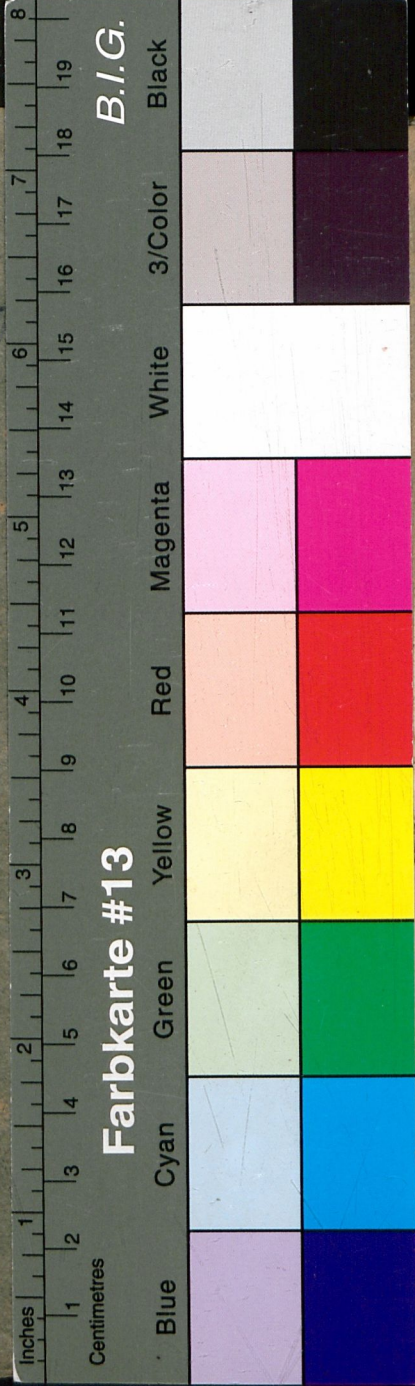
- S. 3. Z. 8. von unten: stehen l. stellen
 S. 4. Z. 13. will, muß l. will; selbst diesen muß
 S. 6. Z. 5. unglücklicher l. um glücklicher



K







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Manifest

des

Brabantischen Volkes.



1789.

B. d. 765.

